

AR_GERICHTE OG O1S-15-9 vom 21. April 2017

AR Gerichte, 2017-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_OG O1S-15-9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_OG_O1S-15-9)

FR: AR_GERICHTE OG O1S-15-9 du 21 avril 2017

IT: AR_GERICHTE OG O1S-15-9 del 21 aprile 2017

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 1. Abteilung Die vom Berufungsbeklagten gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht hat dieses mit Entscheid vom 21. April 2017 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (6B_1178/2016)

Erwägungen

E. 1

Januar 2011 in Kraft getretenen Justizgesetzes vom 13. September 2010 (bGS 145.31) hinzuweisen. Nach Art. 26 JG ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege, unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters (letztere beschränken sich laut Art. 27 JG auf den Bereich des Zwangsmassnahmerechts). Seite 6

E. 1.1

Örtliche und sachliche Zuständigkeit Zur örtlichen Zuständigkeit der appenzell-ausserrhodischen Gerichte ist darauf hinzuweisen, dass sich beim Tatbestand des falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 StGB die Anknüpfung an den Ort des abgelegten Zeugnisses richtet (Baumgartner, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürcher Diss., 2014, S. 141). Ort der Anstiftung ist nach h. L. der Ort der Haupttat (Trechsel/Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 9 zu Art. 24 StGB). Für die Vermutung des Einzelrichters des Kantonsgerichts, dass die dem Beschuldigten vorgeworfenen Anstiftungen zur Falschaussage und des Versuchs dazu wohl an dessen Arbeitsplatz und somit in L___ begangen wurden, spricht einiges (vgl. vorinstanzliche Erwägung 1.1). Wie angeführt, ist jedoch für die örtliche Zuständigkeit einzig relevant, dass die Falschaussage von E___ in Trogen vor dem Verhöramt Appenzell Ausserrhoden gemacht wurde. Folglich sind die appenzell-ausserrhodischen Gerichte örtlich zuständig und gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO auch für die Beurteilung des Vorwurfs der versuchten Anstiftung, welcher mit einer weniger schweren Strafe als die vollendete Anstiftung bedroht ist. Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Obergerichts ist auf die Art. 26 und 27 des am

E. 1.2

Nichteintretensantrag des Berufungsbeklagten

E. 1.2.1

Mit Verfügung vom 24. Juli 2015 wurde RA C___ die 20-tägige gesetzliche Frist zur Einreichung eines Nichteintretensantrages angesetzt (act. B 4). Der Eingabe von RA C___ vom 24. August 2015, worin Nichteintreten auf die Berufungsklä rung der Staatsanwaltschaft beantragt wird, kann auf S. 2 entnommen werden (act. B 7), dass dieser die Verfügung am 3. August 2015 entgegen genommen hat. Somit erfolgte der Antrag

fristgemäss und darauf ist einzutreten.

E. 1.2.2

ist offensichtlich, dass diese Vorwürfe, sofern nicht inhaltlicher Natur, nichts mit den in Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO vorgesehenen Prozessvoraussetzungen oder –hindernissen zu tun haben, sondern Verfahrensrechte betreffen. Ob letztere im Verfahren gegen den Berufungsbeklagten verletzt worden sind, wird in nachfolgender Erwägung 1.4 zu beurteilen sein.

E. 1.2.3

Der Berufungsbeklagte lässt rügen, die in der Berufungsbegründung gezogenen Schlüsse seien nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon habe die Staatsanwaltschaft teilweise Aussagen einfach als erwiesen angenommen, obwohl dem Berufungsbeklagten nicht die verlangte Akteneinsicht oder die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Dass die Berufungsklägerin weitere Fotos der Mitarbeiter der Arbeitgeberin des Berufungsbeklagten ins Recht lege, sei unzulässig, weil diese Noven darstellen würden. Vorliegend seien weder Form noch Inhalt eines Strafverfahrens oder einer Berufung erfüllt, die ansonsten an eine Anklage oder Berufung gestellt würden, weshalb diese unzulässig seien. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ohne weiteres klar, dass diese Rügen des Berufungsbeklagten keine Nichteintretensgründe im Sinne von Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO darstellen, insbesondere nicht die materielle Kritik an der Argumentation der Staatsanwaltschaft, welche im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln sein wird. Die Vorbringen betreffend Akteneinsicht und Noven sind prozessualer Natur und werden in den nachfolgenden Erwägungen 1.4.4 (Akteneinsicht) bzw. 1.3 (Noven) behandelt.

E. 1.2.4

Sodann bringt der Berufungsbeklagte vor, die Akten betreffend E___ seien einfach in das Strafverfahren gegen ihn übernommen worden und es sei geschlossen worden, dass zufolge Rechtskraft des Strafbefehls der Berufungsbeklagte auch schuldig sei. Diese Akten seien nicht oder nicht rechtzeitig zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und der Parteirechte geöffnet worden. Einer Konfrontationseinvernahme seien J___ und G___ nicht unterzogen worden und deren beantragten Einvernahmen seien ohne rechtlich nachvollziehbaren Grund unterblieben. Die Parteirechte des Berufungsbeklagten seien unzulässig beschnitten und unheilbare Verfahrensmängel gesetzt worden. Im Ergebnis seien weder die Beweismittel im Sinne der aktenkundigen Beweisanträge ergänzt noch die Anklageschriften wesentlich angepasst worden, weshalb auf die Berufung nicht eingetreten werden könne. Seite 8 Unter Hinweis auf die rechtlichen Ausführungen in vorstehender Erwägung

E. 1.2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Berufungsbeklagten vorgebrachten Rügen allesamt nicht unter Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO fallen. Teils sind sie materiell-rechtlicher Natur, teils sind es andere prozessuale Vorbringen. Gründe für ein Nichteintreten im Sinne von Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO sind jedenfalls keine ersichtlich.

E. 1.2.6

Tritt das Gericht auf die Berufung ein (weil es z. B. einen Nichteintretensentscheid ablehnt oder über diesen erst mit dem Urteil befinden will), ist dieser Entscheid den Parteien in geeigneter Form zu eröffnen (vgl. Art. 80 Abs. 3 und 84 Abs. 5 StPO). Eine Begründung ist in diesem Zeitpunkt nicht erforderlich, jedenfalls dann nicht, wenn das Berufungsverfahren

ohnehin seinen Fortgang findet (Hug/Scheidegger, a.a.O., N. 14 zu Art. 403 StPO; Eugster, a.a.O., N. 9 zu Art. 403 StPO). Zu empfehlen ist bei Eintreten der Berufungsinstanz auf die Berufung, den Parteien z. B. zusammen mit der Vorladung zur Berufungsverhandlung nach Art. 405 StPO das Eintreten mitzuteilen. Die Begründung ist mit dieser Verfügung nicht zwingend zu liefern, sie kann im Berufungsurteil nachgeliefert werden (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 11 zu Art. 403 StPO; Eugster, a.a.O., N. 9 zu Art. 403 StPO). Wie vorstehend unter Sachverhalt lit. D. c) festgehalten, erfolgte die Mitteilung an die Parteien, dass das Gericht auf die Berufung eintrete, in der Vorladung zur Hauptverhandlung vom 14. Januar 2016. Die Begründung dazu wurde mit den vorstehenden Ausführungen nachgeliefert.

E. 1.3

Noven Der Berufungsbeklagte lässt rügen, dass die Berufungsklägerin weitere Fotos der Mitarbeiter der Arbeitgeberin des Berufungsbeklagten ins Recht lege, sei unzulässig, weil diese Noven darstellen würden. Diese Beweismittel seien ohnehin und in diesem Prozessstadium aus den Akten zu entfernen. Seite 9 Entgegen der Ansicht des Berufungsbeklagten sind in casu neue Tatsachenbehauptungen und Beweise zulässig. Dies ergibt sich e contrario aus Art. 398 Abs. 4 StPO, worin für Übertretungen eine Beschränkung der Kognition des Gerichts sowie das Verbot von Noven vorgeschrieben ist. Die Einreichung von Fotos (act. B 2/1-3) in zweiter Instanz durch die Staatsanwaltschaft ist zulässig, da vorliegend keine Übertretung zu beurteilen ist, sondern aufgrund der Strafandrohung von Art. 307 StGB ein Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB).

E. 1.4

Wahrung der Beschuldigtenrechte Der Berufungsbeklagte lässt geltend machen, ihm werde mit der erneuten und überarbeiteten zweiten Anklage bzw. mit der vorliegenden Berufung einmal mehr verunmöglicht, sich angemessen zur Wehr zu setzen und so seine Parteirechte zu wahren. Einerseits habe die Staatsanwaltschaft die Abnahme beantragter Beweise und der Akteneinsicht mit fadenscheiniger Begründung verweigert und andererseits nach der Aufhebung des ersten Strafbefehls durch die Vorinstanz weder zusätzliche oder beantragte Beweise abgenommen noch das Vorverfahren erneut durchgeführt, wie dies das Kantonsgericht angeordnet habe. Ausgenommen sei einzig eine Aktennotiz, mit der die Staatsanwaltschaft feststelle, dass E___ nicht mehr einvernommen werden müsse, weil sie keine neuen Aussagen machen könne. Die Staatsanwaltschaft habe teilweise Aussagen einfach als erwiesen angenommen, obwohl dem Berufungsbeklagten nicht die verlangte Akteneinsicht oder die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Der einfache Beizug von Akten sei im Strafprozess nur möglich, wenn den Betroffenen das sogenannte rechtliche Gehör eingeräumt werde. Fehle dieses, sei die Verwendung der entsprechenden Beweismittel nicht möglich. Die Akten – soweit E___ betreffend – seien von der Staatsanwaltschaft einfach ins Strafverfahren gegen den Berufungsbeklagten übernommen worden. Diese Akten seien aber nicht oder nicht rechtzeitig zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und der Parteirechte geöffnet worden. Einer Konfrontationseinvernahme seien J___ und G___ nicht unterzogen worden. Dies trotz gestellter Beweisanträge im Sinne der Eingabe vom 30. August 2013 und der Verfügung der Vorinstanz vom 5. März 2014. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, den Berufungsbeklagten zu den Einvernahmen von J___ und G___ zu begrüssen. Die Parteirechte seien unzulässig beschnitten und unheilbare Verfahrensmängel gesetzt worden. Die Staatsanwaltschaft wendet ein, entgegen der Behauptungen der Verteidigung seien die Parteirechte gewahrt worden. Seite 10

E. 1.4.1

Einladung des Berufungsbeklagten bzw. dessen Verteidigers zu den Einvernahmen von J___ und G___ Wie das Kantonsgericht in seinen Erwägungen S. 7 ff. zutreffend ausführt, wurden sämtliche Vorladungen, dies betrifft konkret J___, F___, G___ und K___, entweder dem Beschuldigten B___ oder dessen Verteidiger RA C___ zugestellt.

Namentlich ging die Vorladung vom 20. Januar 2011 von J___ an B___ (act. B 5/3.1) und diejenige von G___ vom 8. Februar 2011 an RA C___ (act. B 5/5.1). An der Einvernahme von J___ nahm RA C___ persönlich teil (act. B 5/3.2). Auch die Vorladung von E___ auf den 6. Januar 2010 (act. B5/2.2) ging an RA C___. Art. 147 StPO, welcher allgemein die Teilnahmerechte der Parteien bei Beweiserhebungen regelt, ist daher nicht verletzt.

E. 1.4.2

Verweigerung der Abnahme von Beweisen RA C___ hat in seiner Eingabe vom 30. August 2013 an die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag gestellt, G___ und J___ zu ihrer Beziehung zu B___ und zueinander zu befragen (act. B 5/1.8, wiederholt in act. B 5/1.14). An der Einvernahme von J___ am 27. Januar 2011, an welcher RA C___ anwesend war, wurde das Verhältnis des Zeugen zum Beschuldigten sowohl von StA A___ als auch von RA C___ thematisiert (act. B5/3.2, S. 2 und 4 ff.). RA C___ stellte zudem dem Zeugen die Frage nach dessen Beziehung zu G___ (act. B 5/3.2, S. 5). Umgekehrt wurde auch G___ in dessen Einvernahme vom Staatsanwalt nach seiner Beziehung zum Beschuldigten und auch zum Zeugen J___ befragt (act. B 5/5.2, S. 2 ff.). Demzufolge ist die Art der Beziehung von J___ und G___ zum Beschuldigten und gegenseitig rechtsgenügend bewiesen (vgl. Gless, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 42 zu Art. 139 StPO). Die Partizipationsrechte des Beschuldigten wurden in beiden Fällen gewährt, zumal es RA C___ frei gestanden wäre, auch an der Einvernahme von G___ teilzunehmen und eigene Fragen an den Zeugen zu richten. Anzuführen ist, dass kein Anspruch auf eine mehrfache Befragung ein und desselben Zeugen besteht (Wohlers, in: Donatsch/Hans-jakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 31 zu Art. 3 StPO). Hinzu kommt, dass auch RA C___ nicht geltend macht, dass das Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichtes aufgrund der nicht in seinem Sinn durchgeführten Befragung der beiden Zeugen fehlerhaft sein soll. Ein Grund Seite 11 für die Wiederholung der Einvernahmen von J___ und G___ ist also auch unter diesem Aspekt nicht ersichtlich.

E. 1.4.3

Verweigerung der Durchführung einer Konfrontationseinvernahme Gemäss den Vorbringen in seiner Stellungnahme vom 24. August 2015 zur Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft (act. B 7, S. 6 ff.) bzw. seiner Eingabe vom 30. August 2013 (act. B 5/1.8) meint RA C___ wohl nicht eine Gegenüberstellung von Personen im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StPO, sondern die nochmalige Befragung der Zeugen J___ und G___ zu den von ihm in seiner Eingabe vom 30. August 2013 aufgeworfenen Fragen. Eine nochmalige Befragung ist jedoch aus den in vorstehender Erwägung 1.4.2 aufgeführten Gründen abzulehnen.

E. 1.4.4

Verweigerung Akteneinsicht Der Berufungsbeklagte lässt der Berufungsklägerin vorwerfen, sie habe ihm die Akteneinsicht mit einer fadenscheinigen Begründung verweigert. Wann dies konkret der Fall gewesen sein soll, wird nicht erwähnt. Gemäss Art.

3 Abs. 2 lit. c StPO haben die Strafbehörden das Gebot, den Verfahrensbeteiligten das rechtliche Gehör zu gewähren, zu beachten. Art. 3 Abs. 2 lit. c. StPO umfasst auch das Recht auf Akteneinsicht (Wohlers, a.a.O., N. 42 zu Art. 3 StPO). Dem Verteidiger des Beschuldigten wurde Akteneinsicht gewährt für die Verfahrensakte Nr. U 11 16 (von ihm an die Staatsanwaltschaft retourniert am 10. Juli 2013, act. B 5/1.6), für die Verfahrensakte ES1 15 1 (von ihm an den Einzelrichter des Kantonsgerichts retourniert am 19. Februar 2015, act. B 5/13) sowie vor Obergericht für die Verfahrensakte Nr. SV 09 1258 (act. B 19 und 18). Demzufolge wurde dem Beschuldigten vollumfängliche Akteneinsicht gewährt, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

E. 1.4.5

Aktenbeizug Der Berufungsbeklagte rügt, dass die Akten betreffend E___ einfach ins Strafverfahren gegen ihn übernommen worden seien, ohne dass das rechtliche Gehör gewährt worden wäre. Art. 194 Abs. 1 StPO: „Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist.“ Beigezogen werden können (bestehende) Akten konnexer – früherer oder paralleler – Straf-, Zivil- Seite 12 oder Verwaltungsverfahren (Bürgisser, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 194 StPO; Schmid, Praxiskommentar, N. 1 zu Art. 194 StPO). Vorliegend erfolgten alle Einvernahmen unter derselben Verfahrens Nr. U 11 16 (entweder als Beschuldigter oder als Zeugen). Das Verfahren Nr. U 11 16 betraf gemäss interner Fallführung der Staatsanwaltschaft E___, für das Verfahren gegen B___ wurde formell die Nummer U 11 17 eröffnet. Akten wurden aber nur unter der Nummer U 11 16 geführt und zwar betreffend E___ und B___. Es gibt also keine weiteren Akten in Sachen E___. RA C___ hatte Einsicht in alle Akten des Verfahrens U 11 16. Somit wurde das rechtliche Gehör des Beschuldigten zufolge Nichtgewährung der Akteneinsicht nicht verletzt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rechte des Beschuldigten nicht verletzt worden sind.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Anstiftung zur Falschaussage (Art. 24 Abs. 1 i. V.m. Art. 307 StGB)

E. 2.1.1

Anklagegrundsatz Der Berufungsbeklagte lässt rügen, auch im zweiten Versuch habe es die Berufungsklägerin nicht geschafft, den zur Anklage bestimmten Lebenssachverhalt klar zu umschreiben und in Worte zu fassen. Es bleibe schleierhaft, was genau, ausser einem Schuldspruch, die Berufungsklägerin mit der Berufung beim befassten kantonalen Obergericht zur Anklage bringen möchte. Es bleibe auch nach der zweiten Anklage unklar, welchen Tatbestand die Berufungsklägerin beurteilt haben möchte. Im zweiten Wurf der neuen Anklage habe es die Staatsanwaltschaft geschafft, ohne neue und zusätzliche Beweise den gleichen Sachverhalt zur Anklage zu bringen, ohne dass eine klare und rechtskonforme Umschreibung des angeklagten Sachverhalts geliefert worden wäre. Wie vorstehend in der Prozessgeschichte (lit. B) aufgeführt, überwies die Staatsanwaltschaft am 17. Dezember 2013 den Strafbefehl gegen B___ als Anklageschrift an das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden (act. B 5/7 und B 6/7). Mit Verfügung vom 5. März 2014 (ES1 13 11) hob der Einzelrichter des Kantonsgerichts den Strafbefehl gegen B___ vom 15. Oktober

2013 auf und wies die Akten zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Seite 13 Staatsanwaltschaft zurück (act. B 5/8 und B 6/9). Mit Anklageschrift und Schlussbericht vom 5. Januar 2015 erhob die Staatsanwaltschaft erneut Anklage wegen Anstiftung zur Falschaussage (act. B 5/10 und B 5/11). Der Anklagegrundsatz wird in Art. 9 StPO festgehalten. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip). Letztere muss die Person des Beschuldigten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). In der Anklage sind im Übrigen namentlich die Umstände aufzuführen, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören (Urteile des Bundesgerichts 6B_899/2010 vom 10. Januar 2011 E. 2.3; 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 1.3). Die Anforderungen an die Anklageschrift werden in Art. 325 StPO konkretisiert. Danach hat die Anklageschrift u.a. möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen. Weil das Gericht an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist (Art. 350 Abs. 1 StPO), kann es diesen nicht anhand der Akten selbst bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_626/2014 vom 16. Dezember 2014, in: SJZ 111 (2015) Nr. 10). Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht kann das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 1 und 2 StPO). Die möglichen Rügegründe sind in Abs. 3 von Art. 398 StPO aufgeführt. Auf die Ausführungen des Verteidigers zur behaupteten Verletzung des Anklageprinzips ist nicht näher einzugehen, da sie sich in keiner Weise mit den Erwägungen im Urteil der Vorinstanz auseinandersetzen. Vielmehr werden – losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen - pauschale Vorwürfe an die Adresse der Staatsanwaltschaft erhoben, ohne Bezug darauf zu nehmen, wie und wo sich die behaupteten Mängel der Anklageschrift auf das angefochtene Urteil ausgewirkt hätten. Seite 14

E. 2.1.2

Objektiver Tatbestand Die Staatsanwaltschaft bringt vor, der Einzelrichter des Kantonsgerichts komme zum Schluss, dass kein Kausalzusammenhang zwischen der Falschaussage von E___ und einer allfälligen Anstiftung bestehe. Zudem habe der Einzelrichter des Kantonsgerichts ausgeführt, dass E___ nie zu einer allfälligen Anstiftung befragt worden sei. Da sie immer in Abrede gestellt hätte, eine Falschaussage gemacht zu haben, sei diese Fragestellung auch nie relevant geworden. Relevant seien aber die Aussagen der weiteren Zeugen, das vom Beschuldigten versandte E-Mail und die Tatsache, dass der Beschuldigte zugegeben habe, sowohl im Vorfeld wie auch nach der erfolgten Zeugenaussage von E___ mit ihr über diese Einvernahme gesprochen zu haben (vorinstanzliches Urteil E. 2.1.3). Die Zeugenaussagen würden eindeutig belegen, dass der Beschuldigte einzelne Personen nicht nur mit einem E-Mail (6.1.2010), sondern auch im persönlichen Gespräch aufgefordert habe, nicht die Wahrheit zu sagen. Die Schlussfolgerung des Einzelrichters des Kantonsgerichtes, dass E___ aus eigenem Antrieb eine Falschaussage gemacht haben könnte, könne angesichts der gesamten Umstände schlicht nicht nachvollzogen werden. Es würden keinerlei vernünftige Zweifel daran

bestehen, dass der Beschuldigte E___ zur falschen Aussage angestiftet habe. Die Aussagen der weiteren Beteiligten würden zeigen, wie hypothetisch und gesucht die Argumentation der Vorinstanz sei. Der Berufungsbeklagte lässt entgegen, die ganze Prozedur sei auf das rachemässig initiierte Strafverfahren zurückzuführen, das zwei ehemalige Mitarbeiter der D___ AG, nämlich J___ und G___, gegen ihn in die Wege geleitet hätten. Zu den Aussagen J___ und G___ sei eindeutig festzuhalten, dass diese ein feindseliges Verhältnis zum Berufungsbeklagten hätten. Es sei aus der Rechtskraft des Strafbefehls gegen E___ bzw. deren Akzeptierens des Strafbefehls geschlossen worden, dass der Berufungsbeklagte auch schuldig sei. In einer Aktennotiz habe die Staatsanwaltschaft festgestellt, dass E___ nicht mehr einvernommen werden müsse, weil sie ohnehin keine neuen Aussagen machen könne. Wer in einem gerichtlichen Verfahren unter anderem als Zeuge zur Sache falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 307 StGB). Nach h. L. fällt auch das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft unter den Begriff des „gerichtlichen Verfahrens“ i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StGB (Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. Seite 15 2013, N. 17 zu Art. 307 StGB). Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 StGB). Verbrechen sind Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Bei der Anstiftung muss zwischen motivierendem Verhalten und Tatentschluss ein Kausal- bzw. ein Motivationszusammenhang bestehen (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N. 5 zu Art. 24 StGB). Erforderlich ist eine psychische, geistige Beeinflussung, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des andern, wobei als Anstiftung jedes motivierende Tun in Frage kommt (Urteil des Bundesgerichts 6B_465/2010 vom 30. August 2010 E. 4.3; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N.

E. 2.1.3

Subjektiver Tatbestand Der Berufungsbeklagte lässt vorbringen, der subjektive Tatbestand der Anstiftung zur falschen Zeugenaussage sei mangels Vorsatz nicht erfüllt. Der Beschuldigte habe in subjektiver Hinsicht offen und transparent seine Mitarbeiter über eine Betriebsusanz in jener fraglichen Zeit informiert. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Bei der Anstiftung nach Art. 24 Abs. 1 StGB ist subjektiv Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz hat einen doppelten Gegenstand. Erstens ist er darauf gerichtet, dass der Angestiftete einen Tatentschluss fasse. Zweitens aber auch darauf, dass dieser Entschluss verwirklicht, dass die Haupttat selber vollendet werde (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N. 6 zu Art. 24 StGB). Gestützt auf die Aktenlage, insbesondere die Aussagen von E___, steht für das Obergericht fest, dass B___ wissentlich und willentlich eine Falschaussage seiner Mitarbeiterin am bevorstehenden Einvernahmetermin beim Verhöramt Appenzell Ausserrhoden herbeiführen wollte oder zumindest eine solche in Kauf nahm. Mit seinen unzutreffenden Informationen hat er mit voller Absicht E___ dazu gebracht, dass sie vor den Untersuchungsbehörden falsche Aussagen gemacht hat. Dadurch hat er E___ vorsätzlich dazu angestiftet, gegen Art. 307 StGB zu verstossen.

E. 2.1.4

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich B___ der Anstiftung von E___ zur Falschaussage gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 307 StGB schuldig gemacht hat.

E. 2.2

Versuchte Anstiftung zur Falschaussage (Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 307 StGB)

E. 2.2.1

Objektiver Tatbestand Die Staatsanwaltschaft führt aus, die Beurteilung der versuchten Anstiftung zur Falschaussage durch den Einzelrichter des Kantonsgerichts geschehe ganz offensichtlich ohne Fallkenntnisse. Weder seien die entsprechenden Akten vom Einzelrichter des Kantonsgerichts beigezogen, noch das Seite 20 betreffende Radarfoto betrachtet worden. Wieso die Vorinstanz davon ausgehe, dass diese Adressaten als Auskunftspersonen und nicht als Zeugen zu befragen gewesen seien, sei daher nicht nachvollziehbar, ja willkürlich. Der Staatsanwaltschaft bzw. dem damaligen Verhöramt hätten zu jenem Zeitpunkt diverse allgemein zugängliche Fotografien dieser Personen vorgelegen (Beilage 1). Im Abgleich mit den Radarbildern (Beilage 2) hätten aber gerade die Adressaten des E-Mails vom 6. Januar 2010 als mögliche Lenker zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Diese hätten somit ohne weiteres als Zeugen befragt werden können, da sie augenfällig nicht als Lenker hätten in Frage kommen könnten. Da E___ jedoch als Zeugin falsch ausgesagt habe, dass das fragliche Fahrzeug allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestanden sei, sei damals von weiteren Befragungen abgesehen worden. Erst später, als einer dieser Zeugen die Machenschaften des Beschuldigten bekannt gemacht hätte, sei dieses deliktische Verhalten der Zeugin, aber auch des Beschuldigten offenbar geworden. Tatsache bleibe schlicht und einfach, dass der Beschuldigte nachweislich seine Mitarbeitenden zu einer falschen Aussage habe anstiften wollen und dass er von diesen deswegen auch entsprechend deutlich gerügt worden sei. Das habe nichts mit Informationspolitik zu tun, sondern nur mit der Absicht, sich einer möglichen strafrechtlichen Sanktion zu entziehen. Auch wenn der Beschuldigte selber damals das Radarbild noch nicht gesehen habe, so sei er sich bereits beim Verfassen des Mails bewusst gewesen, dass seine Mitarbeitenden als Zeugen zu befragen gewesen waren. Massgeblich für die Triage, welche der Adressaten der E-Mail als Zeugen hätten befragt werden dürfen und welche nicht, sei das Radarbild. Da es sich beim Lenker einwandfrei um einen Mann gehandelt habe, sei eine Frau aus der Firma des Beschuldigten als Zeugin vorgeladen worden. Dies sei denn auch der Grund gewesen, wieso E___ vorgeladen worden sei. Bezüglich den männlichen möglichen Zeugen sei festzuhalten, dass sowohl F___ wie auch G___ und J___ aufgrund der Gesichtsform und des Haaransatzes als Lenker hätten ausgeschlossen werden können. Die dritte Adressatin, H___, sei eine Frau und daher als mögliche Lenkerin ebenfalls ausgeschieden. Der Berufungsbeklagte lässt einwenden, die Staatsanwaltschaft unterstelle der Vorinstanz, ihre Entscheidung ohne Fallkenntnisse gemacht und sich in abenteuerliche Begründungen verstiegen zu haben. Dies, anstelle die Akten zu beurteilen und auf den Zeugencharakter der Befragten abzustellen. Die ganze Prozedur sei auf das rachemässig initiierte Strafverfahren zurückzuführen, das zwei ehemalige Mitarbeiter der D___ AG, nämlich J___ Seite 21 und G___, gegen den Berufungsbeklagten in die Wege geleitet hätten. Zu den Aussagen J___ und G___ sei eindeutig festzuhalten, dass diese ein feindseliges Verhältnis zum Berufungsbeklagten gehabt hätten. Deren Zeugenqualität müsse deshalb in Frage gestellt werden, denn diese hätten in engster Zusammenarbeit die Anzeige gegen den Beschuldigten eingeleitet. Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt

hat, wird er nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 StGB). Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 2 StGB). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Anstiftung kann im Versuchsstadium (Art. 22 Abs. 1 StGB) stecken bleiben, weil es dem Anstifter trotz aller Bemühungen nicht gelingt, im Anzustiftenden einen Tatentschluss zu wecken (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N. 12 zu Art. 24 StGB). Ein vollendeter Versuch der Anstiftung (zu einem Verbrechen) liegt vor, sobald der Anstifter alles (nach seiner Vorstellung) Notwendige getan hat, um beim Täter den Tatentschluss hervorzurufen (vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB; Forster, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 57 zu Art. 24 StGB). Für die Beurteilung relevant ist folgendes: E-Mail von B___ vom 6. Januar 2010, 17.22 Uhr, an F___, G___ und H___ (act. B 5/5.3): „Falls mal jemand vom Gericht in Trogen anruft wegen unseren Geschäftsfahrzeugen, dann sagt bitte, dass sie allen zur Verfügung stehen – auch den temporären.“ E-Mail-Antwort von G___ vom 7. Januar 2010, 07.50 Uhr, an B___ (act. B 5/5.4): „Falls dies kein Joke ist, solltest du Mitarbeiter nicht unbedingt zum Lügen animieren.“ Zeuge J___ gab in seiner Befragung durch die Staatsanwaltschaft unter anderem an (act. B 5/3.2): Seite 22 - Herr B___ verlangte von mir, dass wenn jemand vom Gericht Trogen anrufe, ich aussagen soll, dass der Volvo allen Mitarbeitern, auch den temporären Mitarbeitern zur Verfügung steht. Dies machte ich nicht (S. 2) F___ erklärte als Zeuge (act. B 5/4.2): - ich kenne das vorgelegte E-Mail (S. 3) - ich habe dieses auch erhalten. Von B___ (S. 3) Zeuge G___ gab folgendes zu Protokoll (act. B 5/5/2): - am selben Tag rief mich dann auch Herr J___ an und teilte mir mit, dass er von Herrn B___ aufgefordert worden sei, wenn jemand von Trogen anrufe, eine entsprechende Aussage zu machen (S. 3). K___ sagte folgendes aus (act. B 5/6.2): - ich mag mich an die Anweisung von Hr. B___ betreffend Geschäftswagen nicht mehr erinnern (S. 3). - ausser seiner Frau habe ich nie jemanden anderen fahren sehen (S. 5) Das Obergericht kommt aufgrund der vorstehend aufgeführten Aktenlage zum Schluss, dass der Beschuldigte mit dem Versand der E-Mail vom 6. Januar 2010 alles Notwendige unternommen hat, um als Vorgesetzter drei seiner Mitarbeiter in Bezug auf die Benutzung des Geschäftsfahrzeuges Volvo zu einer Falschaussage gegenüber dem Verhöramt Appenzell Ausserrhoden zu veranlassen. J___ wurde gemäss dessen Aussagen von B___ mündlich dazu aufgefordert. Da es aber dem Beschuldigten offensichtlich nicht gelang, bei F___, G___, H___ und J___ einen Tatentschluss zu wecken - die E-Mail- Antwort von G___ zeigt dies exemplarisch -, liegt lediglich der Versuch einer Anstiftung zur Falschaussage im Sinne von Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 307 StGB vor. Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil S. 8-10 denn auch zum Schluss, dass die E-Mail des Beschuldigten materiell eine Anstiftung zur Falschaussage bilde. Das Obergericht teilt sodann die dortige Beurteilung durch die Vorinstanz, dass der Vorsatz des Beschuldigten nicht nur eine falsche telefonische Auskunft seiner Mitarbeiter, sondern auch Aussagen vor den Untersuchungsbehörden sowie den Gerichten umfasste. Dies folgt daraus, dass die E-Mail nach dem Erhalt der Vorladung und der Einvernahme von E___ als Zeugin versandt wurde, denn zu diesem Zeitpunkt musste der Beschuldigte mit weiteren Vorladungen seiner Mitarbeiter zu einer Einvernahme vor dem Verhöramt Appenzell Ausserrhoden rechnen. Was den Wahrheitsgehalt des Inhaltes des E-Mails des Beschuldigten vom 6. Januar 2010 bzw. dessen Hinweis auf die Information über eine Betriebsusanz betrifft, kann auf die Ausführungen in vorstehender Erwägung 2.1.2 zu Art.

Seite 23 139 Abs. 2 StPO sowie die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf S. 9/10 ihres Urteils verwiesen werden. Ausschlaggebend ist nun, ob die drei E-Mail-Adressaten vom Verhöramt als Zeugen, wie dies bei E___ der Fall war, oder als Auskunftspersonen befragt worden wären. Die Vorinstanz verneint eine Strafbarkeit des Beschuldigten, indem sie zu dessen Gunsten davon ausgeht, dass die drei E-Mail-Empfänger lediglich als Auskunftspersonen befragt worden wären und der Beschuldigte sich daher bezüglich der Wahrheitspflicht dieser Personen in einem Subsumptionsirrtum befunden habe bzw. ein strafloses Putativdelikt vorliege. Art. 307 StGB ist ein Sonderdelikt, das primär nur von Personen begangen werden kann, denen die entsprechende Stellung (Zeuge usw.) in einem Verfahren zukommt (Delnon/Rüdy, a.a.O., N. 7 zu Art. 307 StGB). Fehlt es an der Zeugeneigenschaft, kann der objektive Tatbestand von Art. 307 StGB nicht erfüllt sein (BGE 92 IV 207; BGE 98 IV 214) und handelt es sich auch nicht um versuchte Tatbegehung, sondern der Täter bleibt straflos (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2007.18 vom 16. September 2008 E. 3.4.1b, mit zahlreichen Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung sowie mit dem Hinweis darauf, dass die Praxis des Bundesgerichts bezüglich der Straffolgen bei Fehlen der Zeugeneigenschaft nicht einheitlich ist). Hingegen kann derjenige, dem die Sondereigenschaft fehlt, zum Sonderdelikt anstiften (Forster, a.a.O., N. 32 zu Vor Art. 24 StGB). Nach dem Prinzip der limitierten Akzessorietät (BGE 115 IV 230 E. 2) hängt die Strafbarkeit des Anstifters davon ab, dass die Haupttat tatbestandsmässig ist (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2007.18 vom 16. September 2008 E. 3.4.1b). Für Sonderpflichten, welche die Strafbarkeit begründen oder erhöhen, gilt folgende Regelung: Auch der Anstifter, den keine solche Sonderpflicht trifft, unterliegt zwar der Strafdrohung des Sonderdelikts, er geniesst jedoch obligatorische Strafmilderung nach Art. 48a StGB (Forster, a.a.O., N. 1 zu Art. 26 StGB). Hätten die drei E-Mail-Empfänger (und J___) als Zeugen oder als Auskunftspersonen einvernommen werden müssen (siehe Delnon/Rüdy, a.a.O., N. 10 zu 307 StGB; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 6 ff. zu Art. 307 StGB)? Seite 24 Die Definition einer Zeugin, eines Zeugen lautet gemäss Art. 162 StPO wie folgt: „Zeugin oder Zeuge ist eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist.“ Als Zeuge wird einvernommen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die betreffende Person an dem im Strafverfahren abzuklärenden Geschehen in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt war. Als Zeuge kommt somit nur in Frage, wer nicht Beschuldigter nach Art. 111 Abs. 1 StPO, also nicht verdächtig ist (Schmid, Praxiskommentar, N. 2 zu Art. 162 StPO). Können gewisse vorhandene Verdachtsgründe nicht ausgeräumt werden, ist die betreffende Person als Auskunftsperson zu vernehmen (Schmid, Praxiskommentar N. 2 zu 162 StPO). Die Auskunftsperson wird in Art. 178 lit. d StPO wie folgt definiert: „Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer ohne selber beschuldigt zu sein, als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer der abzuklärenden Straftat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann.“ Das Obergericht gelangt zum Schluss, dass zumindest eine der drei Adressaten der E-Mail vom 6. Januar 2010, nämlich H___, vom damaligen Verhörrichter mit Sicherheit als Zeugin einvernommen worden wäre. Auf allen Radarfotos (act. B 18/5+5.2+6; B 2/2) ist zweifelsfrei erkennbar, dass es sich beim Lenker um einen Mann handelt. Aufgrund dessen musste für die Untersuchungsbehörde feststehen, dass H___ von vorneherein als mögliche Beschuldigte im Sinne von Art. 111 Abs. 1 StPO ausser Betracht fiel. Die Staatsanwaltschaft räumt denn auch ein, dass sie genau aus diesem

Grunde zunächst E___ vorgeladen hatte. Folglich kann dahingestellt bleiben, ob J___, F___, G___ und K___ als Zeugen oder Auskunftspersonen hätten befragt werden müssen. Zumindest bezüglich H___ hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der versuchten Anstiftung zur Falschaussage gemäss Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 307 StGB erfüllt.

E. 2.2.2

Subjektiver Tatbestand Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 2 StGB). Der Vorsatz des Anstifters muss auch das Tatbestandsmerkmal umfassen, dass der Angestiftete nicht als Angeschuldigter, sondern als Zeuge befragt werde (BGE Seite 25 98 IV 212 E. 2c; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N. 6 zu Art. 24 StGB). Ein Anstifter zu einer Falschaussage muss wissen oder damit rechnen, dass der Angestiftete als Zeuge aussagen wird, was besonders wichtig ist bei Anstiftungsversuch (Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N. 18 zu Art. 307 StGB). Das Obergericht ist der Ansicht, dass der Beschuldigte aufgrund dessen, dass E___ vom Verhöramt als Zeugin vorgeladen und als solche befragt wurde, bei der Abfassung des Inhalts der E-Mail vom 6. Januar 2010 wissen oder zumindest damit rechnen musste, dass weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere H___, als Zeugen bzw. Zeugin einvernommen werden könnten. Der Vorsatz des Beschuldigten richtete sich also auch auf dieses Tatbestandselement. In der Folge kam es bei der vom Beschuldigten angestifteten Person dann nicht zu einer Vorladung/Einvernahme, weshalb bezüglich H___ lediglich eine versuchte Anstiftung zur Falschaussage vorliegt.

E. 2.2.3

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich B___ der versuchten Anstiftung von H___ zur Falschaussage gemäss Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 307 StGB schuldig gemacht hat.

3. Strafzumessung 3.1 Strafmass Die Staatsanwaltschaft bringt an Schranken vor, aufgrund der gesamten Umstände erscheine eine bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 220.00 sowie eine Busse von CHF 8'000.00 als angemessen. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnissen sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB). Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht Seite 26 obliegt, milder bestraft (Art. 26 StGB). Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden. Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Art. 48a Abs. 1 StGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Strafandrohung im hier anwendbaren Art. 307 Abs. 1 StGB lautet auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte und Vorgesetzte eine Mitarbeiterin mit falschen Informationen dazu angestiftet, bezüglich Benützung eines

Geschäftsautos vor dem Verhöramt Appenzell Ausserrhoden falsch auszusagen sowie mindestens bezüglich einer weiteren Mitarbeiterin mittels E-Mail den Versuch dazu unternommen. Der Beschuldigte hat bewusst Vorkehrungen getroffen, um mit falschen Angaben die gegen ihn laufenden Ermittlungen in einem Verfahren betreffend Geschwindigkeitsüberschreitung zu beeinflussen. Erst durch die Aussagen eines seiner Mitarbeiter wurden seine Machenschaften publik. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet das Obergericht das Verschulden von B___ als leicht bis mittelschwer. In Berücksichtigung der Schwere des Verschuldens erachtet das Obergericht bezüglich des vollendeten Deliktes eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen sowie bezüglich der versuchten Anstiftung eine solche von 65 Tagessätzen, als angemessen. In Nachachtung der vorliegend gestützt auf Art. 26 i.V.m. Art. 48a Abs. 1 StGB obligatorisch vorzunehmenden Strafmilderung (siehe auch S. 24 ff.) ist eine Reduktion auf 180 Tagessätze angebracht. Sodann ist die Höhe des Tagessatzes zu bestimmen. Dieser bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte bezifferte im erstinstanzlichen Verfahren sein monatliches Nettoeinkommen mit CHF 11'633.00 (inkl. 13. Monatslohn und Spesen/ Trinkgelder; act. B 5/14). Vor Obergericht gab er an, dass sich an diesen Zahlen mehr oder weniger nichts verändert hat (act. B 23, S. 2). Auch das Nettoeinkommen seiner Partnerin (act. B 5/14) mit CHF 3'241.00 (inkl. 13. Monatslohn und Spesen/ Seite 27 Trinkgelder) sowie die Hypothekar- und Geschäftsschulden mit CHF 1'091'380.00 (act. B 5/14) seien gleich geblieben (act. B 23, S. 2). Auszugehen ist also von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund CHF 11'500.00. Davon ist ein Pauschalabzug für Krankenkasse, Steuern etc. zwischen 20 – 30 % zu machen, welcher hier auf Fr. 2'300.00 (20 %) festgesetzt wird. Der Unterstützungsabzug für die Ehepartnerin entfällt, da die Lebenspartnerin des Beschuldigten ebenfalls erwerbstätig ist. Hingegen sind für die beiden Kinder, welche mit ihm und seiner Lebenspartnerin im selben Haushalt leben (act. B 23, S. 2), ein Abzug von 15 % (1. Kind) sowie von 12,5 % (2. Kind) vorzunehmen, was von CHF 9'200.00 (CHF 11'500.00 ./. CHF 2'300.00) CHF 1'380.00 und CHF 1'150.00 ausmacht. Es verbleibt ein massgebliches Einkommen von Fr. 6'670.00, welches geteilt durch 30 Tage einen Tagessatz von gerundet CHF 220.00 ergibt. Demzufolge ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 220.00 zu verurteilen.

3.2 Bedingte/unbedingte Strafe

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Spricht das Gericht die Strafe ganz oder teilweise bedingt aus, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vermutet. Angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (act. B 5/1.P1+2) kann ihm grundsätzlich eine günstige Prognose gestellt werden. Die Geldstrafe ist daher bedingt auszusprechen, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Indessen hält es das Gericht angesichts der nicht unerheblichen kriminellen Energie, welche der Beschuldigte als Vorgesetzter auf dem Rücken einiger seiner Mitarbeiter gegenüber den Untersuchungsbehörden an den Tag legte, als angezeigt, in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB die bedingt ausgesprochene Geldstrafe mit einer unbedingten Busse zu verbinden. Die Strafenkombination darf nicht zu einer Strafenerhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder [Hrsg.], StGB, Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 27 zu

Art. 42 StGB). Der Anteil der Verbindungsstrafe an der gesamten Strafe darf sich maximal auf einen Fünftel belaufen (Hug, a.a.O., N. 27 zu Art. 42 StGB). Vor erster Instanz hat nun die Staatsanwaltschaft einen Bussenbetrag von CHF 5'000.00 gefordert, an Schranken hat sie diesen Betrag auf CHF 8'000.00 erhöht. Der Rechtsvertreter des Beschuldigten hat sich zu dieser Erhöhung nicht geäußert. Darauf hinzuweisen ist, dass dieses Vorgehen nicht unter das in Art. 391 Abs. 2 StPO festgeschriebene Verbot der reformatio in peius fällt, da ja der Beschuldigte selbst kein Rechtsmittel gegen den erstinstanzlichen Entscheid ergriffen hat. Dem Obergericht erscheint unter Berücksichtigung der Umstände eine Busse in der Höhe von CHF 8'000.00 als angemessen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat der Richter im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hat es in seinem Urteil 6B_366/2007 vom 17. März 2008 E. 7.3, als sachgerecht erachtet, bei Verbindungsbussen im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird. Demnach ist der Bussenbetrag von CHF 8'000.00 durch den in vorstehender Erw. 3.1 errechneten Tagessatz von CHF 220.00 zu teilen, so dass eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Tagen resultiert.

4. Fazit In Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft ist zusammenfassend festzuhalten, dass B___ wegen Anstiftung zur Falschaussage sowie des Versuchs dazu mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 220.00 sowie einer Busse von CHF 8'000.00 zu bestrafen ist. Der Vollzug der Geldstrafe ist bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt 36 Tage.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1 Erst- und zweitinstanzliche Verfahrenskosten Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da die Berufung der Staatsanwaltschaft gutgeheissen wurde und der Berufungsbeklagte somit vollumfänglich unterlegen ist, sind ihm die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf CHF 2'500.00 festgesetzt (Art. 29 lit. b Gebührenordnung, bGS 233.3)

5.2 Erst- und zweitinstanzliche Entschädigung Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Aus den Art. 429-434 StPO folgt ohne weiteres, dass bei einem Schuldspruch grundsätzlich kein Raum für eine Entschädigung des Beschuldigten bleibt (vgl. Schmid, Praxiskommentar, N. 1 zu Art. 429 StPO). B___ hat somit weder im erst- noch im zweitinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung zugut. Die Staatsanwaltschaft macht an Schranken für die Vertretung der Anklage vor Gericht Kosten von CHF 400.00 geltend. Hierbei handelt es sich um eine „verdeckte“ Parteientschädigung. In den Bestimmungen von Art. 429 bis 436 StPO, welche die Entschädigung sowie die Genugtuung regeln, sind lediglich Ansprüche der beschuldigten Person sowie der Privatklägerschaft und Dritten vorgesehen. Auch in Art. 422 StPO, welcher die Verfahrenskosten definiert, findet sich keine Bestimmung zu Vertretungskosten von Staatsanwälten. Das Begehren der Staatsanwaltschaft ist daher mangels gesetzlicher Grundlage abzulehnen.

Seite 30 In Gutheissung der Berufung erkennt das Obergericht : 1. Der Beschuldigte B___ wird schuldig gesprochen - der Anstiftung zur Falschaussage gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 307 StGB (Tatzeit: 22. Dezember 2009 bis 6. Januar 2010) sowie der - versuchten Anstiftung zur Falschaussage gemäss Art. 24 Abs. 2 i.V.m.

Art. 307 StGB (Tatzeit: 6. Januar 2010). 2. a) B___ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à je CHF 220.00 sowie zu einer Busse von CHF 8'000.00 (Art. 26, 34, 47, 48a und 49 StGB). b) Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Tagen (Art. 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 106 StGB). 3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus CHF 300.00 Kosten der Voruntersuchung CHF 450.00 erstinstanzliche Gerichtsgebühr CHF 2'500.00 zweitinstanzliche Gerichtsgebühr CHF 3'250.00 insgesamt, werden dem Beschuldigten B___ auferlegt. 4. Dem Beschuldigten wird für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zugesprochen. 5. Rechtsmittel: Den Parteien steht innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung dieses Urteils die Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht offen (Art. 78-81 BGG). Die Beschwerde in Strafsachen ist bei der Bundesgerichtskanzlei, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen (Art. 42 BGG). 6. Zustellung am 5. September 2016 an: - die Staatsanwaltschaft (U 11 16) - den Berufungsbeklagten über seinen Verteidiger - die Vorinstanz (ES1 15 1) Der Obergerichtsvizepräsident: Die Obergerichtsschreiberin: W. Kobler B. Widmer Seite 31

E. 4

zu Art. 24 StGB). Gemäss Anklageschrift vom 5. Januar 2015 wird dem Beschuldigten unter anderem vorgeworfen, die wegen falschem Zeugnis rechtskräftig verurteilte E___ zu einer Falschaussage angestiftet zu haben (act. B 5/10, S. 2). Der Aufforderung des Einzelrichters des Kantonsgerichtes in seiner Aufhebungsverfügung vom 5. März 2014, E___ dazu zu befragen (act. B 5/8, S. 4 ff.), kam die Staatsanwaltschaft nicht nach. Stattdessen sprach sie E___ telefonisch auf eine mögliche weitere Einvernahme an, worauf diese antwortete, sie habe alles gesagt, was sie wisse (act. B 5/9). In der Folge unterblieb die Einvernahme von E___ auch vor dem Einzelrichter des Kantonsgerichtes (siehe vorinstanzliches Urteil S. 6; act. B 5/23). Diesbezüglich ist die Vorinstanz auf die Bestimmung von Art. 343 StPO hinzuweisen, welche die Beweisabnahme durch das (erstinstanzliche) Gericht regelt. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass eine Rückweisung der Sache durch das Gericht an die Staatsanwaltschaft zur Beweisergänzung gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO nur ganz ausnahmsweise zulässig ist. Es ist Aufgabe des Gerichts, allenfalls neue Beweise zu erheben, unvollständig erhobene Beweise zu ergänzen und im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss abgenommene Beweise nochmals zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1). Dies muss nach Ansicht des Obergerichts umso mehr im vorliegenden Fall gelten, da die Zeugin E___ als mögliche Angestiftete eine Schlüsselfigur ist. So sind ihre Aussagen zur Frage, ob sie von ihrem damaligen Vorgesetzten zu einer Falschaussage gegenüber den Untersuchungsbehörden angestiftet worden ist, für eine umfassende Beurteilung unabdingbar. Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass eine unmittelbare Beweisabnahme im Seite 16 Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO zu erfolgen hat, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieben oder unvollständig gewesen ist und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1). Da die Einvernahme von E___ weder im Vorverfahren noch vor erster Instanz durchgeführt wurde, hat das Obergericht die Zeugeneinvernahme anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung nachgeholt und E___ erstmals zum Hergang ihrer Falschaussage befragt. Folgende Aussagen der Zeugin E___ sind für die Beurteilung relevant (act. B 22, S. 3 ff.): „Am 22.

Dezember 2009 wurden Sie von der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden als Zeugin in einem Verfahren betreffend einer Geschwindigkeitsüberschreitung, welche mit einem Fahrzeug Ihrer damaligen Arbeitgeberin begangen wurde, auf den 6. Januar 2010 nach Trogen vorgeladen. Haben Sie vor der Einvernahme mit B___ über diese Vorladung gesprochen? Wenn ja, was? Ja. Er hat einfach gesagt, dass etwas am Laufen sei gegen ihn. Was er genau gesagt hat, weiss ich nicht mehr genau. Er sagte, es sei ein Verfahren gegen ihn hängig. Er gab mir Unterlagen, die ich abgeben sollte in Trogen darüber, wer mit dem Auto fahren dürfe und könne. Dann ging ich nach Trogen hinauf, gab das ab und habe das so gesagt. Haben Sie mit B___ vor Ihrer Fahrt nach Trogen darüber gesprochen, wer den Geschäfts-Volvo benützt? Nein. Wurden Sie von B___ gebeten, bezüglich der Benutzung des Volkos zu sagen, dass er allen Mitarbeitern zur Verfügung stehe? Er hat mich nicht gebeten. Aber er hat mir eine Liste gegeben mit den Personen, die mit diesem Auto fahren können, als ich gefragt habe. Damals arbeitete ich im Dauerstellenbereich, mit dem temporären Geschäft hatte ich gar nichts zu tun. Das war vor der Einvernahme. Er hat mir mitgeteilt, wer mit diesem Auto grundsätzlich fahren darf. Auf dieser Liste waren Mitarbeiter drauf, das nehme ich jedenfalls an. Ich habe diese Leute nicht gekannt. Ich habe die Liste ehrlich gesagt auch nicht genau angesehen. Ich habe sie einfach mitgenommen. Vielleicht habe ich sie auch abgegeben, dem StA A___. Ich weiss das nicht mehr genau. Ich hatte die Liste jedenfalls bei der Einvernahme dabei. Ich weiss nicht, ob ich sie wieder mitgenommen habe. Ich bin jedenfalls nicht mehr im Besitz dieser Liste. Hr. B___ hat nicht gesagt, das seien die Personen, die auch noch mit dem Fahrzeug fahren könnten. Ich würde sagen, es war eher eine Information. Ich bin damals davon ausgegangen, dass das so ist. Ich habe das nicht in Frage gestellt. Hr. B___ arbeitete damals im oberen Stock, ich im unteren. Fragen aus dem Gericht: Haben Sie in diesen 4 Jahren Arbeitsverhältnis jemals den Geschäftsvolvo gefahren? Nein. Hat sich die Information auf dieser Liste gedeckt mit Ihrem Wissen? Die Infos auf der Liste waren für mich neu. Ich wusste vorher nicht, wer fahren durfte. Also bevor Sie die Liste hatten, wussten sie dies nicht? Nein. Ich wusste es vorher nicht.“ Seite 17 Zeuge J___ sagte in seiner Befragung durch die Staatsanwaltschaft unter anderem aus (act. B 5/3.2): - Herr B___ kam auf mich zu und verlangte von mir, dass wenn das Gericht von Trogen anruft ich sagen soll, dass der Volvo von allen, also von den internen wie auch den externen Angestellten (temporäre) gelenkt wird. Ich sagte dann zu ihm, dass ich das nicht machen würde (S. 3) - ich denke mal, dass Frau Pisano und ich direkt angesprochen wurden, da wir beide in L___ tätig sind und die anderen per Mail (S. 4) F___ erklärte als Zeuge (act. B 5/4.2): - im Nachhinein habe ich dann gehört, dass Frau Pisano hier in Trogen eine Falschaussage gemacht hat (S. 3) Zeuge G___ gab folgendes zu Protokoll (act. B 5/5/2): - ausser Hr. J___ und Frau Pisano kenne ich niemand, der mündlich aufgefordert wurde, eine entsprechende Aussage zu machen (S. 4) K___ sagte folgendes aus (act. B 5/6.2): - ich mag mich an die Anweisung von Hr. B___ betreffend Geschäftswagen nicht mehr erinnern (S. 3). Zunächst ist zu klären, was aus der Verurteilung von E___ wegen falschem Zeugnis für das vorliegende Verfahren abgeleitet werden kann. Heranzuziehen ist dazu Art. 139 Abs. 2 StPO, wonach über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, nicht Beweis geführt wird. Um zu beurteilen, wann eine Tatsache rechtsgenügend erwiesen ist, kann unter anderem auf Strafurteile aus anderen Verfahren zurückgegriffen werden. Dies aber nur dann, wenn eine Tatsache rechtsgültig etabliert und damit der Kognition weiterer Strafrichter entzogen ist. So gilt in einem Strafverfahren wegen Ehrverletzung eine strafrechtliche Verurteilung als Entlastungsbeweis für die Richtigkeit,

jemand habe ein Delikt begangen (Gless, a.a.O., N. 42 und 45 zu Art. 139 StPO). Aufgrund des rechtskräftigen Strafbefehls gegen E___ kann daher davon ausgegangen werden, dass sie vor dem Verhöramt bezüglich der Benutzung des Geschäftswagens PW Volvo SG XXXXX falsch ausgesagt hat. Diese rechtsgenügend erwiesene Tatsache sagt nun aber noch nichts über die Rolle des Beschuldigten als möglicher Anstifter zu diesem Delikt aus. Zu beachten ist hier, dass selbstverständlich lediglich ein motivierendes Seite 18 Verhalten im Sinne einer Anstiftung von Seiten von B___ vor der am 6. Januar 2010 getätigten Falschaussage relevant sein kann. Keiner der Zeugen, insbesondere nicht J___ und G___, haben mitbekommen, dass der Beschuldigte E___ vor deren Einvernahmetermin aufgefordert hätte, bezüglich der Benutzung des Geschäftsautos SG XXXXX falsch auszusagen. Zeuge J___ spricht dies lediglich in Form einer Vermutung aus, was aber nicht genügen kann. Ausserdem war E___ auch nicht Adressatin der E-Mail von B___ vom 6. Januar 2010, welche ausserdem erst nach ihrer Einvernahme durch das Verhöramt Appenzell Ausserrhoden an F___, G___ und H___ versandt wurde. Allenfalls könnten die Aussagen J___ und G___ indirekte Hinweise darauf geben, dass eine Beeinflussung von E___ durch ihren Vorgesetzten stattfand. Solchermassen gezogene Schlüsse wären jedoch rein spekulativ und könnten für eine Verurteilung nicht ausreichen. Indessen ergibt sich für das Gericht aus den Aussagen von E___ anlässlich der Hauptverhandlung des Obergerichts zweifelsfrei, dass B___ seine damalige Mitarbeiterin mit Hilfe von nicht den Tatsachen entsprechenden Informationen veranlasst hat, vor den Untersuchungsbehörden in Trogen falsch auszusagen. So geht aus den Aussagen von E___ hervor, dass B___ sie für den bevorstehenden Einvernahmetermin mit falschen Informationen in Form einer Liste von Mitarbeitern, welche angeblich den PW Volvo grundsätzlich benutzen durften, bediente. Vorher war E___ nicht bekannt, wer mit dem fraglichen Auto fahren durfte. Die Aussagen vor dem Verhörrichter tätigte sie danach im Sinne der „Instruktionen“ ihres Vorgesetzten. Dass die von B___ gegenüber E___ gemachten Angaben betreffend Benutzung des Volvos nicht der Wahrheit entsprachen, folgt aus der rechtskräftigen Verurteilung von E___, aber auch aus der E-Mail-Antwort von G___ vom

E. 7

Januar 2010 sowie den Zeugenaussagen J___, F___, G___ und K___ (siehe deren Aussagen in Erwägung 2.2.1). Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte seine damalige Mitarbeiterin dazu angestiftet, vor den Untersuchungsbehörden falsch auszusagen. Nicht von Belang ist, dass E___ gemäss ihren Aussagen die von ihr erwähnte Liste der Mitarbeiter zwar anlässlich ihres Termins in Trogen am 6. Januar 2010 dabei gehabt haben will, diese dann aber, aus welchen Gründen auch immer, dem die Einvernahme durchführenden StA A___ nicht abgab. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem motivierenden Verhalten des Anstifters und der schlussendlich getätigten Falschaussage der Angestifteten ist ohne Seite 19 Zweifel gegeben. Der objektive Tatbestand von Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 307 StGB ist folglich erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.